

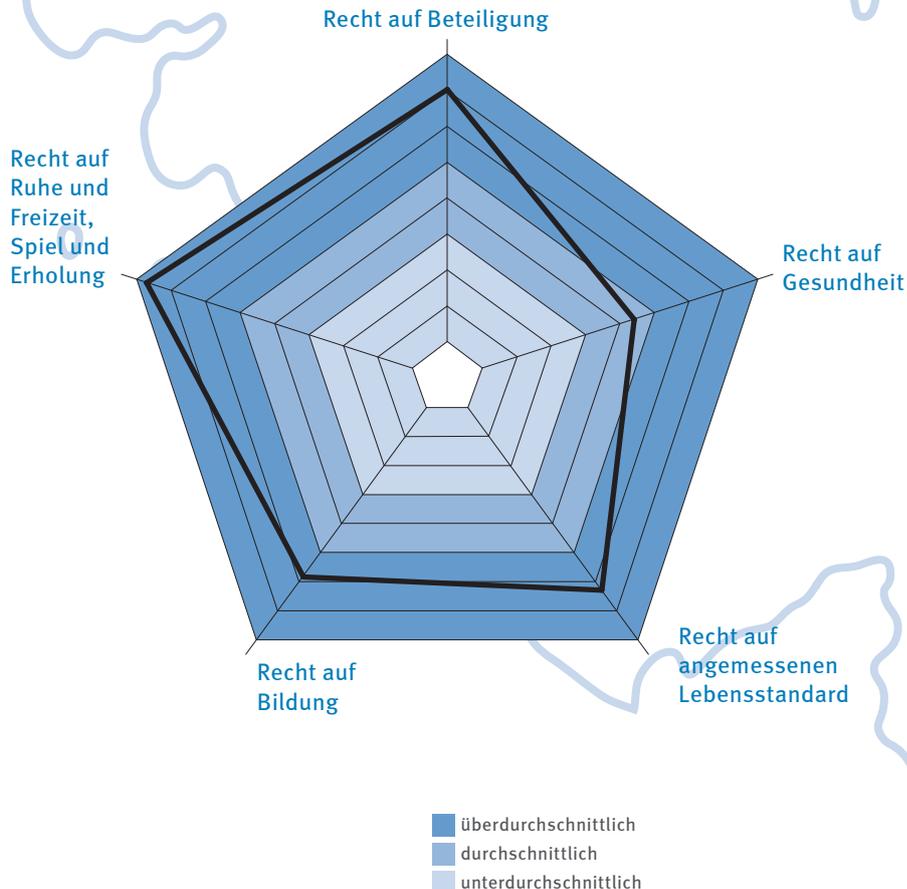
Schleswig-Holstein

Dieser Ländersteckbrief für Schleswig-Holstein ist Bestandteil der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“. Auf den folgenden Seiten sind **Beispiele für gute Umsetzung** der Kinderrechte, aber auch die **kinderrechtlichen Entwicklungsbedarfe** zusammengefasst. Vereinzelt werden auch Beispiele guter Praxis ausführlicher dargestellt. Alle Ergebnisse basieren auf **Kinderrechte-Indikatoren**, die im zweiten Kapitel der Pilotstudie ausführlich dargestellt sind. Die Seitenangaben unter den einzelnen Ergebnissen im Ländersteckbrief verweisen auf die jeweilige Fundstelle.

471.363

In Schleswig-Holstein leben 471.363 Kinder, das sind 16 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Ergebnisse von Schleswig-Holstein im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen, wie in drei anderen Bundesländern auch, ab 16 Jahren an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ und „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Die Beteiligung von Kindern auf kommunaler Ebene ist in § 47f Abs. 1 in der Gemeindeordnung verbindlich geregelt. Demnach muss die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26

Im Gesetz zur Ausführung des KJHG ist in § 4 Abs. 3 festgelegt, dass Kinder an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden sollen, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27

Beteiligungsrechte sind in § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes verankert. Das Gesetz sieht eine Beteiligung der Kinder entsprechend dem Entwicklungsstand vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Es gibt mit dem jährlich stattfindenden dreitägigen Jugendlandtag „Jugend im Parlament“ ein regelmäßiges Dialogformat.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Beispiel guter Praxis: Der „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung“ enthält – neben Informationen zur Rechtsgrundlage der richterlichen Videovernehmung – niedrigschwellige Hinweise zur effektiven und rechtmäßigen Vorbereitung und Durchführung von Videovernehmungen. Es erleichtert damit nicht nur die Interaktion mit dem vernommenen Kind, sondern dient auch dem Abbau von Vorurteilen innerhalb der Richter/innenschaft gegenüber der Videovernehmung. Durch die einer Checkliste ähnelnde Formulierung der Handlungsschritte werden auch Richter/innen, die nicht technikaffin oder unerfahren sind, an die Videovernehmung herangeführt.

Ausführlich auf Seite 36 oder unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Fachgesprach_Berlin_Juni_2019_Stahlmann-Liebelt.pdf (PDF, letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Die Landesverfassung von Schleswig-Holstein enthält keine Verankerung des Rechts auf Beteiligung.

„Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

(Minderjährige) Asylbewerber/innen erhalten flächendeckend eine elektronische Gesundheitskarte. Die Anmeldung erfolgt über die zuständige amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die Stadt bzw. die kreisfreie Stadt.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

88 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege“, Seite 56

68 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt (2018). Das ist, mit Bayern, der zweitbeste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern“, Seite 49-50

Entwicklungsbedarfe

Relativ betrachtet verunglückten 357 Kinder je 100.000 Einwohner/innen (2017). Das ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Kinderunfälle im Straßenverkehr“, Seite 54-55

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Im Koalitionsvertrag (2017–2022) zwischen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut festgelegt. Darunter sind eine kostenlose Mahlzeit für Kinder in der Kita oder Tagespflege von Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen sowie die weitere Unterstützung der Initiative „Kein Kind ohne Ferienerholung“.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Es gibt eine in § 13 des Schulgesetzes verankerte Lernmittelfreiheit, d. h. alle Schüler/innen können beispielsweise Schulbücher kostenlos leihen.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Seit 2017 werden neben Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen auch Familienurlaube für finanziell leistungsschwache oder kinderreiche Familien gefördert.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

3,4 Prozent der Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Bezug wohnen, sind von Sanktionen betroffen (2017). Das ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind“, Seite 75-78

Im Durchschnitt sind Eltern verschiedene Förderangebote an der Schule überdurchschnittlich gut bekannt (2018). Diese haben den zweitgrößten Bekanntheitsgrad aller Bundesländer.

„Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben“, Seite 81-83

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein einkommensunabhängig kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule.
„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

Im Durchschnitt sind Eltern staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien eher weniger bekannt (2018). Diese haben im Ländervergleich einen unterdurchschnittlichen Bekanntheitsgrad.

„Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien“, Seite 84-86

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Für jedes Kind im Alter zwischen sechs und 18 Jahren gilt nach § 21 des Schulgesetzes die Schulpflicht – unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Die „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein“ sind Grundlage der pädagogischen Arbeit. In den Leitlinien (S. 17) wird zu Kinderrechten festgelegt: „Für eine strukturelle Verankerung von Kinderrechten zu sorgen, ist in besonderer Weise eine Aufgabe der Leitungen der Einrichtungen.“

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Der Anteil der Schüler/innen, die separiert an der Förderschule und nicht an der Regelschule unterrichtet werden, liegt bei 1,8 Prozent (Schuljahr 2017/18). Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Exklusionsquote Schule“, Seite 93-94

Eltern bewerten die Schule ihres Kindes in Hinblick auf die Vermittlung demokratischer Werte und die Förderung von sozialem Verhalten im Durchschnitt positiv (2018). Schleswig-Holstein hat den zweitbesten Wert im Ländervergleich, allerdings sind die Unterschiede gering.

„Wahrgenommene Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule bei Eltern“, Seite 120-121

Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren weisen ein eher prosoziales Verhalten auf (Mittelwert 2014–2016). Das Bundesland liegt in der überdurchschnittlichen Ländergruppe.

„Prosoziales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“, Seite 121-122

Entwicklungsbedarfe

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren liegt bei 90,9 Prozent (2018). Das ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder von drei bis fünf Jahren in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

15,5 Schüler/innen kommen auf eine Lehrkraft (2017). Schleswig-Holstein hat somit die höchste Schüler/innen – Lehrer/in-Quote im Ländervergleich.

„Schüler/innen-Lehrer/in-Quote“, Seite 106-107

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

In der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein werden die Belange von Familien mit Kindern unter § 3 Allgemeine Anforderungen berücksichtigt: „(1) Bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf [...] die besonderen Belange von Familien mit Kindern [...] Rücksicht zu nehmen.“

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Eltern bewerten das Angebot von Spielplätzen in ihrer Umgebung positiv (2018). Schleswig-Holstein hat den drittbesten Wert im Ländervergleich.

„Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung“, Seite 133-134

Kinder bewerten Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich im Durchschnitt am drittbesten (2018).

„Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule“, Seite 127-129